

Satzung der Gemeinde Schenkendöbern zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Mittagessenversorgung in kommunalen Kindertagesstätten und Kindertagespflege

Auf der Grundlage von

- §3, § 28 Abs. 2 Nr.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl I/07, Nr.19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr. 32),
- in Verbindung mit § 90 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) – Achten Buch (VIII) –Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist
- §§ 17 Abs.1 und 3 Satz 2 und 18 Abs.2 des Zweites Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr.16 S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 17]

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern in ihrer Sitzung am 24.04.2018 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Grundsätze

(1) Voraussetzungen zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte bzw. in Kindertagespflege sind ein Rechtsanspruch gemäß § 1 KitaG und der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Festlegung der Betreuungszeit zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Schenkendöbern. Eine Betreuung über den Rechtsanspruch gemäß § 1 KitaG ist in begründeten Einzelfällen möglich, wenn hierdurch in der Gesamtschau die durch die Gemeinde zu tragenden Lasten reduziert werden. Bei der Betreuung in Kindertagespflege werden zwischen den Personensorgeberechtigten, der Kindertagespflegeperson und der Gemeinde Schenkendöbern die erforderlichen schriftlichen Verträge abgeschlossen.

(2) Mit Abschluss des Betreuungsvertrages bzw. Tagespflegevertrages erkennen die Personensorgeberechtigten die Kita-Satzung der Gemeinde Schenkendöbern, die pädagogische Konzeption der Kindertagesstätte und die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung an. Sie verpflichten sich zur Einhaltung der im Vertrag genannten Bestimmungen und tragen aktiv zur Umsetzung der pädagogischen Grundsätze und Ziele bei.

(3) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte, die sich in der Trägerschaft der Gemeinde Schenkendöbern befindet oder für die Betreuung von Kindern, die in Kindertagespflege vermittelt werden, werden gem. § 17 Abs. 1 KitaG Elternbeiträge als Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(4) Für die Inanspruchnahme der Versorgung mit Mittagessen ist ein Zuschuss zu den Kosten (Essengeld) zusätzlich zu entrichten.

(5) Für Kinder, für die eine Ferienbetreuung oder eine Kurzzeitbetreuung gewünscht wird, ist ein Betreuungsvertrag für die Ferienbetreuung bzw. für die Kurzzeitbetreuung von Besucherkindern abzuschließen. Für diese tageweise Betreuung wird ein Pauschalbeitrag erhoben.

§ 2

Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander diese Voraussetzungen, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Personensorgeberechtigter ist, wem allein oder gemeinsam mit anderen Personen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Ob die Personensorgeberechtigten eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.

§ 3

Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahmedatum in eine Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

(2) Bei Bedarf wird für Kinder bis zum Schuleintritt eine Eingewöhnungszeit von bis zu 10 zusammenhängenden Werktagen mit vereinbarter Anwesenheit der Personensorgeberechtigten angeboten. Die Eingewöhnungszeit ist beitragsfrei.

(3) Erfolgt die Erstaufnahme des Kindes vor dem 15. des Monats, wird der volle Beitrag erhoben, erfolgt die Aufnahme ab dem 15. des Monats, wird der halbe Beitrag berechnet.

(4) Der Elternbeitrag wird in 12 Monatsraten erhoben und gilt als monatlicher Festbetrag.

(5) Ein vorübergehendes Fernbleiben des Kindes von der Einrichtung bzw. von der Kindertagespflege oder ein Betreuungsabbruch ohne rechtsgültige Kündigung des Betreuungsvertrages seitens der Personensorgeberechtigten befreien nicht von der Zahlungspflicht.

(6) Bei Abwesenheit des Kindes von mindestens 4 zusammenhängenden Wochen kann in begründeten Fällen (Krankenhaus- oder Kuraufenthalt des Kindes oder längere, zusammenhängende Erkrankung des Kindes) für diesen Zeitraum auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise die Erstattung des Beitrages gewährt werden. Die Entscheidung hierfür trifft der Träger. Auf die Gewährung der Erstattung besteht kein Anspruch.

(7) Der Beitrag für einen Kinderkrippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat, auch wenn es vorzeitig den Kindergarten besucht oder in einer altersgemischten Gruppe betreut wird. Nach Vollendung des 3. Lebensjahres wird der Beitrag für einen Kindergartenplatz erhoben.

(8) Der Hortbeitrag für die Hortbetreuung ist mit dem Monat der Aufnahme in die Schule zu entrichten. Erfolgt der Wechsel vor dem 15. des Monats in die Grundschule, ist der volle Beitrag für die Hortbetreuung in dem laufenden Monat für Grundschulkinder zu entrichten. Wechseln die Kinder ab dem 15. des Monats wird der volle Beitrag für Kinder im Kindergartenalter erhoben.

(9) Erfolgt ein Wechsel der Betreuungszeit bis zum 15. des Monats, sind die Beiträge in diesem Monat für die geänderte Betreuungszeit zu entrichten. Liegt der Termin der Betreuungszeitänderung nach dem 15. des Monats, ändern sich die Beiträge ab dem Folgemonat.

§ 4 Beitragsbemessung

(1) Bemessungsgrundlagen für die Elternbeiträge sind:

- der jeweilige Altersbereich des Kindes
 - Kinderkrippe und Kindertagespflege (Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr)
 - Kindergarten (Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt)
 - Hort (Kinder im Grundschulalter)
- der Umfang der vereinbarten Betreuungszeit
- das anrechnungsfähige Einkommen der Eltern (§ 6 der Satzung)
- die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie des zu betreuenden Kindes

(2) Als unterhaltsberechtigte Kinder werden alle Kinder berücksichtigt, die sich nicht selbst unterhalten können (§ 1602 Abs. 1 BGB). Dies wird insbesondere für Kinder angenommen, für die Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird.

Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Kind als unterhaltsberechtigt berücksichtigt. Danach sind dem Träger entsprechende Nachweise unaufgefordert vorzulegen. Wird nachträglich ein unterhaltsberechtigtes Kind angegeben (z. B. Geburt eines weiteren Kindes), so wird dieses ab dem der Bekanntgabe folgenden Monats berücksichtigt.

(3) Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern ermäßigen sich die ermittelten Beiträge, max. bis zum jeweiligen Mindestbeitrag, für jedes unterhaltsberechtigte Kind um jeweils 10 Prozent. (Ausnahme Pflegekinder)

- ein unterhaltsberechtigtes Kind = 100% des ermittelten Elternbeitrages
- zwei unterhaltsberechtigte Kinder = 90% je betreutem Kind des ermittelten Elternbeitrages
- drei unterhaltsberechtigte Kinder = 80% je betreutem Kind des ermittelten Elternbeitrages
- vier unterhaltsberechtigte Kinder = 70% je betreutem Kind des ermittelten Elternbeitrages
- ab fünf unterhaltsberechtigten Kindern = 60% je betreutem Kind des ermittelten Elternbeitrages

(4) Bei freier Aufnahmekapazität können Kinder ohne Rechtsanspruch in die Kindertagesstätte aufgenommen werden, wenn die Personensorgeberechtigten für die Betreuung unter Berücksichtigung der jeweiligen Betreuungsform und Betreuungszeit den Kostenausgleich entrichten, der zwischen den Gemeinden nach § 16 Abs. 5 KitaGBbg im Landkreis Spree-Neiße für das jeweilige Haushaltsjahr vereinbart wurde.

(5) Die Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge wird für Kinder in Kindertagesstätten und in Kindertagespflege per Bescheid festgesetzt. Die Elternbeiträge werden auf volle Euro gerundet.

(6) Die Höhe der Elternbeiträge ist den Anlagen 1 bis 3 zu entnehmen.

§ 5 Umfang und Art der Betreuung

(1) Folgende Betreuungszeiten stehen nach Prüfung des Rechtsanspruches zur Auswahl:

Kinderkrippe und Kindergarten und Kindertagespflege

täglicher Betreuungsumfang

bis 6 Stunden / Tag
bis 8 Stunden / Tag
bis 10 Stunden / Tag

wöchentlicher Betreuungsumfang

bis 30 Stunden / Woche
bis 40 Stunden / Woche
bis 50 Stunden / Woche

Hort

täglicher Betreuungsumfang

bis 2 Stunden / Tag
bis 4 Stunden / Tag
über 4 Stunden / Tag

wöchentlicher Betreuungsumfang

bis 10 Stunden / Woche
bis 20 Stunden / Woche
über 20 Stunden / Woche

(2) Der vereinbarte Betreuungsbedarf kann für alle Altersgruppen in Abstimmung mit der Kita-Leitung bzw. Tagespflegeperson täglich variabel genutzt werden. Mit der Einrichtungsleitung ist im Fall der wöchentlichen Nutzung ein fester Wochenturnus zu vereinbaren. Innerhalb einer Woche darf die tatsächliche Inanspruchnahme die vereinbarte Betreuungszeit nicht überschreiten. Die Betreuungszeit sollte in der Regel nicht mehr als 10 Stunden am Tag betragen. Eine nicht nutzbare Betreuungszeit durch Krankheit, Schließtag oder Feiertag kann nicht auf die verbleibenden Wochentage verlagert werden.

(3) Änderungen des Betreuungsumfanges sind von den Personensorgeberechtigten schriftlich zu beantragen und grundsätzlich erst ab dem 1. des Folgemonats wirksam. Bei nachweisbarer Änderung des Rechtsanspruchs (z. B. Aufnahme oder Beendigung einer Erwerbstätigkeit) ist eine sofortige Änderung der Betreuungszeit möglich.

§ 6

Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Jahreseinkünfte (Brutto) der Eltern im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes des vorangegangenen Kalenderjahres. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen für den Personensorgeberechtigten und das Kind, für das der Elternbeitrag ermittelt wird sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen und sonstigen Einkünfte i. S. v. § 22 Einkommensteuergesetz (EStG) hinzuzurechnen.

Zum Einkommen gehören insbesondere:

- Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit
- Einkommen aus selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Sonstige Einkünfte und sonstige Einnahmen, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, z. B.:
 - Renten
 - BAföG
 - wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einnahmen
 - Leistungen nach dem SGB III – Arbeitsförderung (z. B. Arbeitslosengeld I, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Konkursausfallgeld)
 - Leistungen nach dem SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende
 - Leistungen nach dem SGB XII - Sozialhilfe (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
 - Leistungen nach anderen Sozialgesetzen (z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld)
 - Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrsoldgesetz
 - Entschädigung für Verdienstausschlag
 - Elterngeld soweit es den Freibetrag nach § 10 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz überschreitet

(2) Nicht als Einkommen angerechnet werden:

- Kindergeld
- BAFöG, Berufsausbildungsbeihilfe und Lehrlingsentgelt eines unterhaltsberechtigten Kindes
- Darlehensanteil des BAFöG
- Pflegegeld gem. § 13 SGB XI
- Kinderzuschlag
- Wohngeld

(3) Von dem positiven Jahreseinkommen sind bei Vorlage entsprechender Nachweise folgende Positionen abzugsfähig:

- Lohn- bzw. Einkommensteuer
- Solidaritätszuschlag
- Kirchensteuer
- Arbeitnehmeranteile an den Beiträgen für die Sozialversicherung
- bei nicht sozialversicherungspflichtigen Personen: Beiträge zur privaten Krankenversicherung, Pflege- und Rentenversicherung, jedoch maximal bis zur Höhe der gesetzlichen Versicherung
- gesetzlich oder gerichtlich festgestellte Unterhaltsleistungen der Beitragspflichtigen an nicht im Haushalt der Familie lebende Kinder

(4) Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten, der Sonderausgaben nach § 10 EStG und der außergewöhnlichen Belastungen nach § 33 EStG bedarf der Vorlage des Einkommensteuerbescheides.

(5) Bei Einkünften aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie sonstigen Einkünften sind die durch Einkommenssteuerbescheid nachgewiesenen Werbungskosten abzugsfähig.

(6) Bei Einkünften aus mehreren Einkunftsarten wird nur die Summe der positiven Einkünfte berücksichtigt. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehepartners/in bzw. Lebenspartners/in ist nicht zulässig.

(7) Ändert sich das Einkommen im Laufe eines Kalenderjahres, wird das voraussichtliche Jahreseinkommen ab dem Monat der Einkommensänderung neu errechnet. Einkommensänderungen sind durch den Beitragspflichtigen unverzüglich mitzuteilen.

(8) Bei Lebensgemeinschaften (Ehe oder eheähnliche Gemeinschaft) sowie Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Lebenspartner oder Partner der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft in keiner kundschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Dies gilt gleichfalls bei nachweislich getrennt lebenden Ehepartnern für das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils. Die nach der Trennung festgelegten Unterhaltszahlungen werden hinzugerechnet.

(9) Verzichten die Eltern auf die Unterhaltszahlungen für das/die im Haushalt des Beitragspflichtigen lebende Kind/Kinder, so wird nach § 2 Unterhaltsvorschussgesetz in der jeweils gültigen Fassung der in der jeweiligen Altersstufe maßgebliche Mindestunterhalt hinzugerechnet.

(10) Wird kein positives Einkommen nachgewiesen, ist der Mindestbeitrag gemäß Beitragstabelle dieser Satzung in der entsprechenden Betreuungsform unter Berücksichtigung der vereinbarten Betreuungszeit zu zahlen.

§ 7

Erklärung zum Elterneinkommen

(1) Die Einkommensermittlung erfolgt auf der Grundlage einer Erklärung zum Elterneinkommen unter Vorlage geeigneter Einkommensnachweise.

Geeignete Einkommensnachweise sind z.B.

- Einkommenssteuerbescheid vom Finanzamt
- Bewilligungsbescheid der Agentur für Arbeit
- Bescheid über Leistungen der Grundsicherung
- Bestätigung des Steuerbüros zu den positiven Einkünften, betriebswirtschaftliche Auswertung aus der die positiven Einkünfte hervorgehen bzw. Steuerbescheid bei Selbständigkeit
- Nachweis bzgl. Lohnersatzleistungen (Krankengeld u. ä.)
- lückenlos vom Arbeitgeber ausgestellte, aktuelle Verdienstnachweise
- Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers

(2) Selbständige, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, müssen im ersten Jahr ihr Einkommen unter Vorlage geeigneter Unterlagen selbst einschätzen. Nach Vorlage des Einkommenssteuerbescheides wird der endgültige Elternbeitrag berechnet. Bei einer Abweichung zum bisherigen Elternbeitrag wird eine Verrechnung vorgenommen.

(3) Die Erklärung zum Elterneinkommen ist von den Eltern unter Vorlage der vorstehenden Einkommensnachweise bei der Aufnahme eines Kindes in der Verwaltung der Gemeinde Schenkendöbern, spätestens jedoch bis zum Ende des Aufnahmemonats abzugeben. Gleichzeitig sind die Eltern verpflichtet, ihr zu erwartendes Einkommen für das laufende Jahr in geeigneter Form anzuzeigen. Auf der Basis dieses Jahreseinkommens wird ein vorläufiger Bescheid erstellt.

(4) Zur Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern wird mindestens einmal im Jahr das Einkommen überprüft. Bei bestehenden Betreuungsverträgen sind die Eltern verpflichtet bis zum 31.08. ihr zu erwartendes Einkommen für das laufende Kalenderjahr in geeigneter Form anzuzeigen. Auf der Basis dieses Jahreseinkommens wird ein vorläufiger Bescheid erstellt.

(5) Des Weiteren sind die Eltern verpflichtet, unaufgefordert bis zum 31.08. für das abgelaufene Kalenderjahr ihr Jahreseinkommen in geeigneter Form nachzuweisen. Auf dieser Grundlage wird ein endgültiger Beitragsbescheid für das vorangegangene Kalenderjahr erstellt. Es erfolgt eine Verrechnung (Korrektur) mit den bisher gezahlten Elternbeiträgen.

(6) Weisen die Eltern trotz Aufforderung zum angegebenen Termin gegenüber dem Träger der Einrichtung ihr Einkommen nicht oder nur unvollständig nach, zahlen sie für ihr/e Kind/er unter Berücksichtigung der jeweiligen Betreuungsform und Betreuungszeit den Höchstbeitrag. Der Höchstbeitrag gilt solange, bis die geforderten Unterlagen vollständig beim Träger eingegangen sind. Der dann neu errechnete Elternbeitrag wird erst ab dem auf die Abgabe der Unterlagen folgenden Monat festgesetzt.

(7) Versäumen die Eltern die unverzügliche Bekanntgabe aller Veränderungen der familiären Situation und ergibt sich daraus ein geringerer Elternbeitrag, wird dieser erst ab dem auf die Abgabe der Unterlagen folgenden Monat festgesetzt.

§ 8

Mittagsversorgung

- (1) Für die Versorgung mit Mittagessen in den Kindereinrichtungen haben die Personensorgeberechtigten bis zum Schuleintritt einen Zuschuss zu den Kosten zusätzlich zum Elternbeitrag zu entrichten. Für Hortkinder ist das Essengeld durch die Personensorgeberechtigten direkt an den Essenversorger zu zahlen. Die Verpflegung von Kindern in der Kindertagespflege wird individuell im Tagespflegevertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson geregelt.
- (2) Die Höhe des Essengeldes ist in der Anlage 4 geregelt und wird monatlich erhoben.
- (3) Die Versorgung mit Getränken übernimmt der Träger.

§ 9

Fälligkeit der Elternbeiträge/ Verpflegungskosten

- (1) Die Elternbeiträge sind bis zum 22. des laufenden Monats zu entrichten.
- (2) Das Essengeld wird am Monatsende in der tatsächlichen Höhe des Verbrauches berechnet und ist am 22. des darauffolgenden Monats fällig.

§ 10

Beitragsermäßigung / Beitragsübernahme

- (1) Die Elternbeiträge können gemäß § 90 Abs.3 SGB VIII auf Antrag teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen Eltern nicht zuzumuten ist. Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten. Über die schriftlich einzureichenden Anträge entscheidet der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Spree-Neiße.
- (2) Für Kinder aus Pflegefamilien (§ 33 SGB VIII) können die durchschnittlichen Elternbeiträge gemäß § 17 Abs.1 Satz 3 KitaG vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Spree Neiße erstattet werden.

§ 11

Unterrichtsfreie Tage und Ferienbetreuung

- (1) An unterrichtsfreien Tagen und in den Ferien ist eine Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern möglich. Für diese Tage wird zusätzlich zum Elternbeitrag ein pauschaler Zuschlag pro Tag erhoben.
- (2) Werden Betreuungszeiten über die im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeiten in Anspruch genommen, gilt der Beitrag:

bis 4 Stunden / Tag	=	2,00 Euro / Tag
bis 20 Stunden / Woche	=	10,00 Euro / Woche
über 4 Stunden / Tag	=	4,00 Euro / Tag
über 20 Stunden / Woche	=	20,00 Euro / Woche

§ 12

Besucherkinder und Pflegekinder

(1) Bei einer Kurzzeitbetreuung (max. 20 Arbeitstage pro Kalenderjahr) wird für Besucherkinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ein Pauschalbetrag pro Betreuungstag erhoben. Die Aufnahme ist nicht vom Rechtsanspruch abhängig und kann nur erfolgen, wenn es die Aufnahmekapazität und die Situation in der Kita ermöglichen.

Dieser Beitrag beträgt:

für ein Krippenkind:	bis 6 Stunden / Tag	=	10,00 Euro / Tag
	über 6 Stunden / Tag	=	15,00 Euro / Tag
für ein Kindergartenkind:	bis 6 Stunden / Tag	=	8,00 Euro / Tag
	über 6 Stunden / Tag	=	12,00 Euro / Tag
für ein Hortkind:	bis 4 Stunden / Tag	=	6,00 Euro / Tag
	über 4 Stunden / Tag	=	8,00 Euro / Tag

(2) Für Pflegekinder nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz wird unabhängig vom Einkommen folgender monatlicher Festbetrag erhoben.

Für ein Krippenkind:	bis 6 Stunden / Tag	=	104,00 Euro / Tag
	bis 8 Stunden / Tag	=	112,00 Euro / Tag
	bis 10 Stunden / Tag	=	121,00 Euro / Tag
für ein Kindergartenkind:	bis 6 Stunden / Tag	=	75,00 Euro / Tag
	bis 8 Stunden / Tag	=	78,00 Euro / Tag
	bis 10 Stunden / Tag	=	82,00 Euro / Tag
für ein Hortkind:	bis 2 Stunden / Tag	=	43,00 Euro / Tag
	bis 4 Stunden / Tag	=	50,00 Euro / Tag
	über 4 Stunden / Tag	=	59,00 Euro / Tag

§ 13

Zusätzliche Betreuungszeiten

(1) Wird an einzelnen Tagen eine längere Betreuungszeit als vereinbart begründet notwendig, ist diese vor Nutzung mit der Kindertagesstätte abzustimmen. In diesem Fall ist ein Zuschlag von 3,00 Euro je angefangene Mehrstunde zu entrichten.

(2) Bei unbegründeter Überschreitung der Betreuungszeit (ab 15 Minuten über Vertragszeit) innerhalb der Öffnungszeiten wird zusätzlich zum Elternbeitrag ein Betrag von 10,00 Euro je angefangene Mehrstunde erhoben. Wird die vereinbarte Betreuungszeit unbegründet überschritten und muss deshalb die Öffnungszeit der Kindertagesstätte verlängert werden, so wird je angefangene Stunde eine Gebühr von 20,00 € erhoben.

§ 14

Härtefallklausel

(1) Belegen die Beitragsschuldner durch geeignete Unterlagen, dass sie Empfänger von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bzw. Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind, so richtet sich die Höhe der Elternbeiträge nach dem Mindestbeitrag für die niedrigste Einkommensstufe der jeweiligen Betreuungszeit.

§ 15 Beendigung des Vertrages

(1) Die Eltern/ Personensorgeberechtigten und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteingangs beim Träger maßgeblich. Die Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf der Schriftform.

(2) Der Betreuungsvertrag kann vom Träger fristlos gekündigt werden aufgrund

- rückständiger Zahlungsverpflichtungen
- wiederholter Nichteinhaltung der Regelungen im Betreuungsvertrag
- Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Kita-Satzung

Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen.

(3) Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenschuldner vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten macht, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe der Elternbeiträge betreffen.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs.1 können gemäß § 15 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 17 In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte oder in einer Tagespflege vom 05.12.2006 (Kita-Satzung) und die nachfolgenden Änderungen sowie die Anlagen außer Kraft.

Schenkendöbern, den 17.05.2018



Peter Jeschke
Bürgermeister



Anlagen 1 bis 4